

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00569 vom 30. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.00569](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00569)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00569 du 30 avril 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00569 del 30 aprile 2013

## Erwägungen

### E. 3

3.1???? Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2010 unregelmässig und ab Mai 2011 nunmehr bereits regelmässig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Damit liege ein wirtschaftlicher Rentenrevisionsgrund vor. Das von September 2011 bis Ende März 2012 bei der A.\_\_\_\_ erzielte Einkommen von Fr. 25'631.65 sei unabhängig vom Motivationsgrund der Arbeitsaufnahme bei der Invaliditätsbemessung mit Fr. 43'940.-- pro Jahr als Invalideneinkommen anzurechnen. Die Tätigkeit als Call Agent sei dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht zumutbar. Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 71'332.40 resultiere ein Invaliditätsgrad von 38 %, der keinen Rentenanspruch mehr begründe (Urk. 2 S. 2 f.).

3.2???? Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, die ab Mai 2011 aufgenommene Tätigkeit als Call Agent im bisherigen Umfang über Monate und sogar Jahre weiterzuführen. Sein behandelnder Psychiater, Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychologie, sei dazu nicht befragt worden. Zudem handle es sich um ein unregelmässiges, für ein Call-Center ungewöhnlich hohes Einkommen, das nicht nachhaltig, sondern temporär und aufgrund besonderer Umstände (sehr lange Arbeitszeiten zwecks Schuldenabbaus) mit übermässigem Einsatz erzielt worden sei. Im November 2011 habe er zudem kein Einkommen erzielt und im Mai 2012 lediglich 6.17 Stunden gearbeitet. Das Einkommen der letzten Monate sei nicht nachhaltig und könne nicht auch für die Zukunft gelten. Es basiere auf einem Stundenlohn. Nur die erfolgreichen Call Agent hätten Anspruch auf ein Arbeitspensum, das über jenem im Arbeitsvertrag minimal garantierte wöchentliche Pensum von drei Abendschichten und zwei Samstagseinsätzen pro Monat liege. Längerfristig könne er nicht mehr als durchschnittlich 1,5 Schichten pro Tag arbeiten und nicht mehr als durchschnittlich Fr. 30'000.-- erzielen (Urk. 1).

3.3???? Strittig und zu prüfen ist, ob seit der letzten rentenzusprechenden Verfügung vom 5. November 2009 (Urk. 6/143, Urk. 6/145) bis zur angefochtenen rentenaufhebenden Verfügung vom 25. Mai 2012, welche rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis in diesem Verfahren bildet (vgl. BGE 132 V 220 E. 3.1.1, BGE 122 V 77 E. 2b, Urteil des Bundesgerichts 8C\_76/2009 vom 19. Mai 2009 E. 2, je mit Hinweis), eine Sachverhaltsänderung mit Auswirkung auf den Invaliditätsgrad eingetreten ist, welche die Aufhebung des bisherigen Anspruchs auf eine halbe Rente rechtfertigt.

### E. 4

4.1???? Bei Erlass der Verf?gung vom 5. November 2009 (Urk. 6/143, Urk. 6/145) war der Beschwerdef?hrer nicht erwerbst?tig. Die Beschwerdegegnerin war damals davon ausgegangen, dass er aufgrund des statistischen durchschnittlichen Lohns im Rechnungs- und Personalwesen im Jahr 2008 gem?ss der Tabelle TA7 der Lohnstrukturerhebung (LSE 2006) des Bundesamtes f?r Statistik (BFS) bei einer Restarbeitsf?higkeit in einer B?rot?tigkeit von 50 % ein Invalideneinkommen von Fr. 33'804.60, mithin durchschnittlich Fr. 2'817.05 pro Monat h?tte erzielen k?nnen (Urk. 6/137 S. 2, Urk. 6/143). In medizinischer Hinsicht hatte sie sich auf die Einsch?tzung von Prof. Dr. med. C.\_\_\_\_, Facharzt f?r Psychiatrie, Psychosomatik und Psychoanalyse, vom Regionalen ?rztlichen Dienst (RAD), der den Beschwerdef?hrer am gleichentags untersucht hatte, vom 6. November 2008 (Urk. 6/128) und auf dessen Stellungnahmen vom 2. Februar 2009 (Urk. 6/134 S. 2) sowie vom 10. M?rz 2009 (Urk. 6/134 S. 3) gest?tzt. Prof. Dr. C.\_\_\_\_ war zum Schluss gekommen, dass beim Beschwerdef?hrer aufgrund einer k?rperlich und psychisch verursachten, auf Verhalten und die Pers?nlichkeit bezogenen Behinderung mit Psychosyndrom und Pers?nlichkeitsst?rung vom Borderline-Typus eine 100%ige Arbeitsunf?higkeit in der angestammten T?tigkeit als B?roangestellter und eine 50%ige Arbeitsunf?higkeit in einer leidensangepassten T?tigkeit mit der Notwendigkeit sozialer Integrationsunterst?tzung zu attestieren sei. Dies bildet die massgebliche Vergleichsbasis f?r die Beurteilung einer anspruchserheblichen ?nderung des Invalidit?tsgrades.

4.2???? Dem Auszug aus dem Individuellen Konto des Beschwerdef?hrers ist zu entnehmen, dass dieser im Jahr 2010 mit einer Erwerbst?tigkeit bei der D.\_\_\_\_ von Mai bis Juni den Betrag von Fr. 5'500.-- erzielte und von August bis November bei der E.\_\_\_\_ Fr. 13'537.-- (Urk. 6/157 S. 1). Aus den Lohnabrechnungen der F.\_\_\_\_ geht hervor, dass er vom 16. Mai bis zum 7. August 2011 als Call Agent f?r die A.\_\_\_\_ t?tig war und in dieser Zeit ein Einkommen von insgesamt rund Fr. 12'000.-- (brutto) erzielte (Urk. 6/152). Gem?ss dem Arbeitsvertrag vom 11. August 2011 wurde der Beschwerdef?hrer ab dem 8. August 2011 auf Abruf mit einem Stundenlohn von brutto Fr. 25.-- (inklusive Ferien- und Feiertagsentsch?digung sowie 13. Monatslohn, exklusive individuell vereinbarter Provisionen) von der A.\_\_\_\_ angestellt (Urk. 6/154). Gem?ss den Lohnabrechnungen von September bis Oktober 2011 und Dezember 2011 bis M?rz 2012 wurde schliesslich ein Stundenlohn von brutto Fr. 29.-- ausbezahlt (Urk. 6/159, Urk. 6/161, Urk. 6/163, Urk. 6/174). Eine Lohnabrechnung von August und November 2011 ist den Akten nicht zu entnehmen. Gem?ss den unstrittigen Angaben des Beschwerdef?hrers erzielte er im August 2011 ein Nettoeinkommen von Fr. 1'868.65 und im November 2011 kein Einkommen (Urk. 1 S. 1, Urk. 2 S. 3, Urk. 3/2).

???????? Das Einkommen der Monate September bis Oktober 2011 und Dezember 2011 bis M?rz 2012 betrug insgesamt Fr. 25'631.95, was bezogen auf sieben Monate ein Durchschnittseinkommen von Fr. 3'661.70 pro Monat ergibt. Der Beschwerdef?hrer arbeitete von September 2011 bis M?rz 2012 insgesamt 883,86 Stunden (Urk. 6/159, Urk. 6/161, Urk. 6/163, Urk. 6/174). Gemessen an der durchschnittlichen betriebs?blichen Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden im Jahr 2011 (Die Volkswirtschaft, Heft 4/2013, S. 90, Tabelle B9.2, Abschnitt Total) und unter Ber?cksichtigung von 11,83 % Ferien- und Feiertagen respektive der durchschnittlichen betriebs?blichen Jahresarbeitszeit von 1911,88 Stunden (52 Wochen x 41,7 Stunden x 88,17 %; in sieben Monaten: 1'115.25 Stunden) entspricht dies einem Arbeitspensum von rund 80 %.

4.3????

4.3.1?? Zwar ist damit erwiesen und insoweit auch unstrittig, dass sich in der Zeit seit der Verf?gung vom 5. November 2009 mit der Aufnahme der Erwerbst?tigkeit des Beschwerdef?hrers eine Sachverhalts?nderung in erwerblicher Hinsicht ergeben hat. Jedoch ergibt dies angesichts der damals angenommenen 50%igen Arbeits- und Erwerbsunf?higkeit und dem vorausgesetzten Invalideneinkommen von Fr. 33?804.60 (Urk. 6/143) noch nicht ohne Weiteres einen Rentenrevisionsgrund. Ein solcher ist gem?ss Art. 31 Abs. 1 IVG (vgl. dazu Kreisschreiben ?ber Invalidit?t und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH], g?ltig ab 1. Januar 2012, Rz 5015-5016) nur gegeben, wenn mit dem im Sozialversicherungsrecht massgeblichen Beweismass der ?berwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Einkommensverbesserung im Sinne der Erh?hung eines Jahreseinkommens um mindestens Fr. 1?500.-- bezogen auf den Rentenrevisionszeitpunkt besteht.

???????? Auch wenn der Beschwerdef?hrer ab dem 8. August 2011 einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der A. \_\_\_ abgeschlossen hat (Urk. 6/154), ist damit aufgrund der jetzigen Aktenlage nicht absehbar, dass es sich beim Einkommen des Beschwerdef?hrers bei dieser Anstellung um ein Jahreseinkommen von mindestens Fr. 35?304.60 (Fr. 33?804.60 + Fr. 1?500.--) handelt. Wie bereits die Einkommen der Monate September 2011 bis April 2012 (von insgesamt erst Fr. 25?631.95) zeigen, ist das Einkommen grossen Schwankungen unterworfen. Es ist kein regelm?siges monatliches Einkommen geschuldet, sondern es ist abh?ngig von den geleisteten Stunden. Ein monatliches Mindesteinkommen ist - soweit aktenkundig - nicht vereinbart und die Erbringung der Arbeitsleistung ist gem?ss dem Arbeitsvertrag allein auf Abruf zu erbringen (Urk. 6/154 S. 4). Damit k?nnen monatliche Einkommensausf?lle, wie dies auch im November 2011 unstrittig der Fall war, und Monate mit sehr geringen Einkommen nicht ausgeschlossen werden. Dem Beschwerdef?hrer wird damit zugemutet, diese Ausf?lle in anderen Monaten mit einem Arbeitseinsatz bei einem Arbeitspensum von weit ?ber 50 % zu kompensieren. Ob dies von Seiten des Arbeitgebers angeboten wird, ist den Akten im Einzelnen nicht zu entnehmen. Insbesondere fehlt das Firmenreglement, auf welches im Arbeitsvertrag bez?glich der Arbeitszeiten verwiesen wird (Urk. 6/154 S. 4). Aufgrund der wenigen Monate, die der Beschwerdef?hrer bis zur angefochtenen Verf?gung vom 25. April 2012 (Urk. 2) bei der A. \_\_\_ seit dem 8. August 2011 (Urk. 6/154 S. 4) angestellt war, kann daher nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, es resultiere daraus eine dauerhafte und zumutbare Einkommenserzielung (vgl. SVR 1996 IV 70 203 E. 3c) mit einem j?hrlichen Einkommen von k?nftig weiterhin mindestens Fr. 43?940.--. Insbesondere ist nicht bekannt, ob der Beschwerdef?hrer mit dieser Anstellung insgesamt seit dem 8. August 2011 w?hrend eines Jahres ?berhaupt den f?r eine Rentenrevision n?tigen Mindestbetrag von Fr. 35?304.60 (Fr. 33?804.60 + Fr. 1?500.--) erreichen konnte, da bis zur angefochtenen Revisionsverf?gung vom 25. April 2012 ein solcher Betrag jedenfalls noch nicht generiert war. Im ?brigen w?re selbst damit noch nicht ohne Weiteres eine Rentenaufhebung zu best?tigen.

4.3.2?? Zum aktuellen Gesundheitszustand ist den Akten lediglich die gemeinsame Stellungnahme von Dr. med. G. \_\_\_, Facharzt f?r Psychiatrie und Psychotherapie, und von dipl. med. H. \_\_\_, Facharzt f?r Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, des Regionalen ?rztlichen Dienstes (RAD) vom 28. Dezember 2011 zu entnehmen. Sie kamen ohne Weiterungen zum Schluss, dass gegen?ber der letzten Stellungnahme des RAD im Jahr 2009 von einem unver?nderten Gesundheitszustand und Leistungsniveau auszugehen sei sowie dass eine weiterhin durchschnittliche Arbeitsf?higkeit von 50 % plausibel erscheine

(Urk. 6/166 S. 3). Es wurde weder begründet noch ist ersichtlich, aufgrund welcher sachlichen und insbesondere medizinischen Anhaltspunkte sie hierauf schlossen. Damit ist in medizinischer Hinsicht nicht ausreichend abgeklärt, ob die unregelmässigen Arbeitseinstütze von monatlich erheblich mehr als 50 % im Sinne einer dauerhaften Einkommenserzielung zumutbar waren respektive sind.

4.4. Bei dieser Akten- und Rechtslage ist eine abschliessende Beurteilung der Rechtmässigkeit der Rentenaufhebung nicht möglich. Die angefochtene Verfügung vom 25. April 2012 ist daher aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

5. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 25. April 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über die Rentenrevision gegebenenfalls neu verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.